

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Knabe, Frau Schilling und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/7038 —**

**Augenblickliche und zukünftige Nutzung des Truppenübungsplatzes  
„Wahner Heide“**

1. Wer nutzt zur Zeit den Truppenübungsplatz „Wahner Heide“ (militärische und nichtmilitärische Nutzer)?

Der Truppenübungsplatz Wahner Heide ist den belgischen Streitkräften für die Dauer ihres Verteidigungsbedarfs zur ausschließlichen Benutzung überlassen. Er wird durch die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz mitbenutzt. Es gibt keine weitere Mitbenutzung.

2. Wie groß ist das Areal des Truppenübungsplatzes in Hektar, und wie groß ist die dortige Naturschutzfläche?

Der Truppenübungsplatz hat eine Größe von ca. 4 000 ha. Davon stehen ca. 1 300 ha Gelände unter Naturschutz.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über einen Plan der belgischen Streitkräfte vor, auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes „Wahner Heide“ in absehbarer Zeit zu verzichten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die belgischen Streitkräfte planen, in absehbarer Zeit auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes zu verzichten.

4. Wie viele Zivilangestellte werden von den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland (Angaben nach Standorten) beschäftigt?

Die belgischen Stationierungsstreitkräfte beschäftigen gegenwärtig 1 589 örtliche zivile Arbeitnehmer i. S. des Artikels 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, davon im

Regierungsbezirk Köln	1 017 Arbeitnehmer,
Regierungsbezirk Arnsberg	468 Arbeitnehmer,
Regierungsbezirk Kassel	56 Arbeitnehmer,
Regierungsbezirk Detmold	35 Arbeitnehmer,
Regierungsbezirk Düsseldorf	13 Arbeitnehmer.

Eine weitergehende Aufgliederung nach Standorten ist derzeit nicht möglich.

5. Was besagt der einschlägige Gestaltungsvertrag für den Fall, daß der Truppenübungsplatz „Wahner Heide“ nicht mehr von den belgischen Streitkräften genutzt werden sollte?

Zwischen dem Bund und den belgischen Streitkräften besteht hinsichtlich des Truppenübungsplatzes Wahner Heide ein völkerrechtliches Überlassungsverhältnis. Eine schriftliche Überlassungsvereinbarung ist nicht abgeschlossen. Der Inhalt des Überlassungsverhältnisses richtet sich nach den völkerrechtlichen Regelungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens.

Nach Artikel 48 Abs. 5 ZA NTS sind die belgischen Streitkräfte verpflichtet, laufend ihren Bedarf an Liegenschaften zu überprüfen, um die von ihnen benutzten Liegenschaften nach Zahl und Umfang auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Liegenschaften, die nicht mehr benötigt werden, sind nach vorheriger Mitteilung an die deutschen Behörden unverzüglich zurückzugeben.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung für den Fall, daß die belgischen Streitkräfte auf eine Nutzung des Truppenübungsplatzes verzichten, die Anliegergemeinden zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren, wie diese Liegenschaft künftig genutzt werden soll?

Soweit nach einer Freigabe militärischer Anschlußbedarf oder anderer Bundesbedarf nicht besteht, wird die Liegenschaft verwertet. Dabei werden die Belange der Anliegergemeinden vorrangig berücksichtigt.